

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

2. September 2020

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung grundsätzlich. Sie bringen einige substantielle Erleichterungen und Rechtssicherheit für den Vollzug in den Kantonen.

2. Detailbemerkungen zu verschiedenen Artikeln

Art. 1 Abs. 4

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

In den Revierkantonen ist die Nachsuche üblicherweise so organisiert, dass die einzelnen Jagdgesellschaften dafür verantwortlich sind. Eine Nachsuche-Organisation, wie sie in vielen Patentkantonen existiert, ist in den Revierkantonen kaum umsetzbar (fehlende professionelle Wildhut, zum Teil ganzjährige Jagdzeiten). Die bisherige Regelung über die Jagdgesellschaften ist zielführender.

Neu gibt der Bund aus der Motivation Tierschutz heraus den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Die Begrifflichkeit ist zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte verletzte Tiere (zum Beispiel im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (zum Beispiel Fuchs mit Räude) rechtzeitig von der Wildhut oder Jagdaufsicht erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant.

Antrag

- Die bisherige Regelung des Nachsuchewesens in den Revierkantonen muss weiterhin möglich bleiben.
- Ergänzung: "..., die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden."

Art. 1a

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Um den Jagdberechtigten sowie den Schiessanlagenbetreibern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und da die Jagd während des ganzen Kalenderjahres betrieben wird, ist im Kanton Aargau der Treffsicherheitsnachweis jährlich zu erbringen, er ist aber gültig bis Ende des folgenden Kalenderjahres.

Antrag

Der Zusatz "Er ist gültig bis Ende des folgenden Kalenderjahres" auf kantonaler Stufe ist weiterhin möglich.

Art. 1b Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung gestattet."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Selbsthilfemassnahmen sind nach neuem Recht für Personen ohne Jagdprüfung nicht mehr möglich. Im Kanton Aargau besteht kein Anspruch auf die Abgeltung von Wildschäden, wenn Selbsthilfemassnahmen zulässig sind. Die neue Regelung verursacht daher erhebliche Kosten bei der Wildschadenvergütung sowohl beim Kanton als auch bei den Jagdgesellschaften (zum Beispiel Krähen, Fuchs, Dachs). Die Wildschadenverhütung verschiebt sich weiter von der Landwirtschaft zu Lasten der Jägerschaft. Eine sinnvolle Aufgabenverteilung in der Wildschadenverhütung wird abgeschafft.

Es wird auf Art. 177 der Tierschutzverordnung (TSchV) zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger/in oder Wildhüter/in hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV, in dem zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine Regelmässigkeit in der Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss zumindest ergänzt werden, dass die Jagdberechtigung aktuell vorhanden sein muss, weil dann zumindest der jährliche Treffsicherheitsnachweis erbracht wird und davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen auch jagdlich tätig und somit in Übung sind. Ansonsten wäre auch fachkundig, wer vor 20 Jahren einmal eine Jagdprüfung abgelegt hat, ohne die Jagd je auszuüben. Alternativ kann auf das Vorhandensein des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit verwiesen werden.

Antrag

- Die bisherige Regelung, wonach Landwirte unter Einhaltung der jagdlichen Vorgaben (ohne Jagdausbildung, aber in Absprache mit der lokalen Jagdaufsicht) im Sinne einer stufengerechten und effizienten Wildschadenverhütung Selbsthilfemassnahmen ergreifen können, ist beizubehalten.
- Ergänzung: "...abgelegt hat und über eine aktuelle Jagdberechtigung verfügt."

Art. 1b Abs. 3 Bst. e

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder ..."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Alle die aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das "oder" nicht korrekt ist.

Antrag

Das Wort "oder" ist zu streichen.

Art. 1b Abs. 5

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone zusätzlich die Anforderungen an die Stärke und das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Eine detaillierte Regelung der Kaliber ist nicht nötig, wenn die Stärke (zum Beispiel die Mindestenergie auf eine vorgegebene Distanz) der Munition geregelt ist.

Antrag

- Anpassung: "... die Anforderungen an die Stärke oder das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen."
- Oder alternativ: "... die Anforderungen an die Stärke der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen."

Art. 1b Abs. 6 Bst. b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung kleiner Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden darf. Dies ist sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Antrag

Ergänzung: "bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschließendem Sicherstellen des Todes."

Art. 2a Abs. 2 (sowie Art. 77 Tierschutzverordnung)

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist. "

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Aus Sicht des Tierschutzes muss abgewogen werden, welches "Übel" das Kleinere ist. Mit einer Verletzung länger Schmerzen erleiden oder durch den Hund getötet zu werden, was mit sehr grossem Stress, grosser Angst und der Unsicherheit des schnellen Bewusstseinsverlusts verbunden ist. Ein wichtiges Element hierbei ist, dass das korrekte Töten Hunden nicht gelernt werden kann. Es wird abgelehnt, dass jeder Jagdhund Wildtiere greifen darf. Es dürfen nur wildscharfe Hunde auf der Nachsuche geschnallt werden, wobei nur geschnallt wird, wenn keine "milderer" Massnahmen möglich sind.

Antrag

Mindestens in den Erläuterungen präzisieren und Rahmenbedingungen formulieren.

Art. 2a Abs. 3

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd ist betreffend Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen.

Antrag

Ergänzung "... auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist."

Art. 4d Abs. 1 Bst. c

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich: c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Ein beträchtlicher Teil eines Bestandes besteht auch aus unverpaarten weiblichen und männlichen Höckerschwänen. Auch diese sind Teil des Managements. Eine Differenzierung in Brutpaare und andere verursacht bei den Kantonen einen erheblichen Zusatzaufwand bei der Bestandsaufnahme. Deshalb ist der Gesamtbestand in einem Kanton zielführender für die Beitragsbemessung als die Anzahl Brutpaare. Die jährlichen nationalen Wasservogelzählungen im November und Januar sind eine gute Grundlage für Bestandsangaben in den einzelnen Kantonen. Analog den Steinbock-Kolonien kann die Einteilung von Bestandseinheiten in Gewässer und Gewässerabschnitten erfolgen.

Antrag

Statt der Anzahl Brutpaare erfolgt die Einteilung von Höckerschwänen nach der Anzahl adulter Tiere pro Gewässer/Gewässerabschnitt.

Art. 4d Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Betrag des Bundes pro Jahr beträgt: für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Steinböcke in diesem Ausmass beitragsberechtigt sind. Sie werden faktisch regulär bejagt, der Kanton hat also im Gegensatz zu den beiden anderen Tierarten beträchtliche und kalkulierbare Einnahmen über den Jagdbetrieb.

Antrag

Der Betrag von 400'000 Franken für die Steinböcke ist zugunsten der anderen beiden Tierarten deutlich zu reduzieren.

Art. 6 Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere ..."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Auch jagdbare Arten sollen nicht einfach gehalten und gepflegt werden dürfen. Die Hürde zur Haltung von jagdbaren Tierarten wie Rabenvögeln, Füchse oder Steinmarder durch Laien, die oft zu Problemen führt, kann mit der Erwähnung im Jagdgesetz von der entsprechenden Fachstelle (Jagdverwaltung) besser kontrolliert werden.

Antrag

Ergänzung: "Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter und jagdbarer Tiere..."

Art. 6 Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird begrüsst. Da aber nicht alle solche Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren. Oftmals ist eine sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung der einzig vertretbare Weg im Sinne des Tierschutzes, da diese Tiere die Kriterien für eine Erstversorgung und das

Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht erfüllen. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, bewilligungsfrei zu euthanisieren. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, wenn die Wildhut zum Töten des Wildtieres aufgeboden werden müsste.

Antrag

Ergänzen "Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus."

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung. Dazu gehört ein Gehege mit Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in dem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen, so auch, dass falknerisch gehaltenen Vögel ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der Haltung definiert und angegeben, in welchem biologischen Abschnitt des Jahres diese eingeschränkt zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach Anhörung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4).

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel der jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er Gelegenheit zum Freiflug hat).

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt – wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr beziehungsweise einmal weniger Spielraum lässt. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unterhalb den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und unnötig.

Die Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Antrag

Beibehalten der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Absatz 4, so dass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Art. 8^{ter}

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Rabenvögel gehören auch zu den Singvögeln. Deren Fütterung muss aber als Wildschaden-Verhütungsmassnahme unbedingt verhindert werden.

Antrag

- Anpassung: "...ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln ausser den Rabenvögeln"
- Oder alternativ: "...ausgenommen ist das klassische Füttern von kleinen Singvögeln am Futterhäuschen im Winter."

Art. 10b Abs. 4

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Regelungen zu den Herdenschutzhunden werden begrüsst. Nach Abs. 4 soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies wird nicht als sachgerecht erachtet, da oft auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

Antrag

Ergänzung "Das BAFU legt in einer Richtlinie nach Anhörung des BLV und der VSKT die Anforderungen ..."

Art. 10d Abs. 1 und 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone ..."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Analog der Verhütungsmassnahmen bei Grossraubtieren soll sich das BAFU bei der Verhütung von Biberschäden mit 80 % an den Kosten der aufgelisteten Massnahmen beteiligen. Der Schutzstatus ist der gleiche und auch der Aufwand für das Management bewegt sich im gleichen Rahmen.

Antrag

Die Beteiligung des BAFU an den Kosten der aufgelisteten Massnahmen beträgt höchstens 80 %.

Art. 10g Abs. 2 Bst. b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen: 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht wurden.

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Analog der Entschädigung von Wildschäden bei Grossraubtieren soll sich das BAFU bei der Entschädigung von Biberschäden mit 80 % an den Kosten beteiligen.

Antrag

Anpassung: "80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht wurden."

Art. 10g Abs. 4

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:"

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Weshalb ist bei der Entschädigung von Wildschäden plötzlich vom Bund die Rede? Vorher und nachher ist das BAFU als Bundesbehörde genannt.

Antrag

Es ist überall der gleiche Begriff zu verwenden.

Der Kanton Aargau stimmt den Änderungen mit dem Vorbehalt der Anträge bei den Detailbemerkungen zu.

Der Kanton Aargau regt an, in einem zusätzlichen Artikel das Thema Zäune zu regeln, welche Wildtiere beeinträchtigen können. Dies wegen der hohen Tierschutzrelevanz. Es ist zu regeln, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden müssen und diese – sobald sie nicht mehr notwendig sind (weil zum Beispiel keine Nutztiere mehr auf der Weide sind) – abgeräumt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- martin.baumann@bafu.admin.ch